

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
Deutsche Windtechnik Service GmbH & Co. KG
(Stand August 2015)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ferner auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, hierbei reicht die telekommunikative Form aus. Schriftverkehr per E-Mail ist gewünscht.
- (2) Mündliche Vereinbarungen jeder Art - einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Über unsere Bestellung ist uns unverzüglich eine Auftragsbestätigung per E-Mail zuzusenden. In aller Korrespondenz mit uns sind unsere Artikelnummern sowie unsere Vorgangs- und Bestellnummern zu verwenden.

§ 3

Lieferung

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Liefertermin versteht sich als Ankunftstermin.
- (2) Die Lieferzeit darf die Dauer von 12 Wochen ab Bestelldatum nicht überschreiten. Abweichungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch uns zulässig.
- (3) Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5%. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Insbesondere sind wir bei Terminüberschreitung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (6) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (7) Bei Lieferungen ab Werk/EXW des Lieferanten sind wir berechtigt, die Versandart bzw. den ausführenden Spediteur vorzugeben.

§ 4

Zahlungsbedingungen

- (1) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich Preise frei Haus verzollt (DDP gemäß incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (2) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, nach vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 5

Gewährleistung

- (1) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart gilt eine Verjährungsfrist von 24 Monaten, gerechnet ab Lieferung.
- (2) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu, insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Der Lieferant sichert zu, dass er die notwendigen Zwischen- und Endkontrollen bei der Produktion vornimmt sowie die von Zulieferern gelieferten Teile einer umfassenden Eingangskontrolle zu unterziehen.
- (5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug oder eine anderweitige besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (6) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

§ 6

Sonstiges

- (1) Der Lieferant hat unsere Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz nennen.
- (2) Produkte, die nach unseren Unterlagen und Vorlagen erstellt oder in Zusammenarbeit mit uns entwickelt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet werden noch anderen ohne unsere schriftliche Zustimmung angeboten werden.

§ 7

Compliance

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der von uns benannte Bestimmungsort für die Lieferung der Ware.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Der Gerichtsstand ist 25872 Ostenfeld.